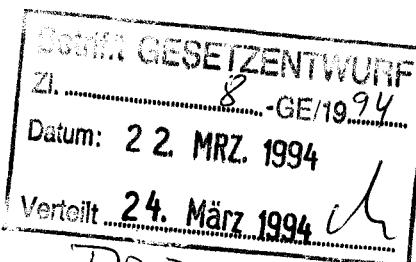




ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales
 Stubenring 1
1010 Wien

z1. 041/94



DVR: 0487864

PW/NC

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden
z1. 52.015/1-2/94

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bedankt sich für Ihre Einladung vom 03. Jänner 1994 zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert wird, Stellung zu nehmen und erlaubt sich folgende Äußerungen abzugeben:

Mit dem Inkrafttreten des EWR-Vertrages ist es notwendig geworden, eine Harmonisierung der betreffenden Rechtsvorschriften vorzunehmen.

Der Entwurf selbst ist unübersichtlich und sehr komplex, sodaß die Tauglichkeit in der Praxis bezweifelt werden muß, wenn man die rechtspolitische Absicht, nämlich den Schutz der Kraftfahrzeuglenker vor Überbeanspruchung und die Erhöhung der Verkehrssicherheit, in Betracht zieht.

- 2 -

Die Bestimmungen über die einzuhaltenden Lenkpausen und Ruhezeiten dürften nurmehr für den auf diese Rechtsnormen spezialisier-ten Praktiker überschaubar sein, nicht aber für diejenigen, an die sich das Gesetz richtet. Nun gilt nämlich das Arbeitsruhege-setz und das Arbeitszeitgesetz, die Verordnung Nr. 3820/85 des Rates (EWG) über die Harmonisierung von Sozialvorschriften im Straßenverkehr, das Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (BGBL. 518/1975), diverse anzuwendende Kollektivverträge, sowie einschlägige Verordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, z.B. über Fahrtenbücher.

Hingewiesen werden muß auf die Gefahr der Innendiskriminierung, weil das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz teilweise strengere Vorschriften beinhalten, als die internationalen Rechtsregeln. Es soll nämlich dem österreichischen Arbeitnehmer offenbleiben, eine Anpassung an den geringeren Level der internationalen Vorschriften durch den Abschluß geeigneter Kollektiv-verträge herbeizuführen.

Es ist auch nicht einseh- und erkennbar, weshalb die Verfol-gungsverjährung nach dem VStG durch eine lex specialis abgeändert wird, indem die Frist auf ein Jahr heraufgesetzt wird.

Die umfangreichen Stellungnahmen des Ausschusses der Steiermär-kischen Rechtsanwaltskammer sowie der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer sind beigeschlossen.

Wien, am 04. März 1994

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG





Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Tel. 0 31 6/83 02 90, Telefax 0 31 6/82 97 30

G. Zl.: 63/92

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den
ÖSTERREICHISCHEN RECHTS-
ANWALTSKAMMERTAG

Rotenturmstraße 13
1010 Wien

Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag
eing. 25. Feb. 1994
fach, mit Beilagen

Für Re. Dr. Nader & Dr. Zaudl

Wien 25.02.94

DR

Betrifft: Zl: 041/94

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz
geändert werden (Lenkzeiten);
Begutachtungsverfahren

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer bestätigt den Erhalt des obangeführten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich fristgerecht nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Mit dem Inkrafttreten des EWR-Vertrages treten auch die Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in Kraft.

Die geltenden arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes weichen von den internationalen Vorschriften ab.

Das AEGR (Europäische Übereinkommen) über die Arbeit des im Internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals war zu transformieren. Arbeitsrechtliche Begleitmaßnahmen zu den EG-Verordnungen waren zu schaffen.

Drüberhinaus gelten die strengeren Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes die österreichische Arbeitnehmer weiter, jedoch mit der Möglichkeit der Angleichung an die internationalen Vorschriften durch Kollektivvertrag.

Gegen den Inhalt der geplanten Novelle bestehen daher keine Bedenken.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer:

Graz, am 17. Feber 1994

Der Präsident:



Dr. Werner Thurner e.h.

Referent: Dr. Rudolf Lemesch,
RA, Graz

HINTERMAYR – KRÜGER – HAUNSCHMIDT

RECHTSANWÄLTE

Dr. Johannes Hintermayr
 Dr. Michael Krüger
 Dr. Franz Haunschmidt

A-4020 Linz, Landstraße 4
 Tel. (0732) 78 34 10, 78 22 02
 Telefax (0732) 78 34 41

Herrn
 Dr. Thomas Mader
 Rechtsanwalt
Rauhensteingasse 1
1010 Wien

EINGEGANGEN

- 2. März 1994

Erl.....

Linz, 1994/02/25
 Dr. Hau/Ma

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden (Lenkzeiten)
 Stellungnahme der OÖ RAK / Akt K 810

Sehr geehrter Herr Kollege !

Zum geplanten Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden sollen, darf ich namens der OÖ RAK wie folgt Stellung nehmen:

Die Zielsetzungen der vorgesehenen Novelle des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes werden grundsätzlich begrüßt.

Auf folgende Problembereiche sei aber aufmerksam gemacht:

1. Die Bestimmungen über die einzuhaltenden Lenkpausen und Ruhezeiten sind bereits jetzt derart komplex, daß nur wenige, ständig mit diesen Rechtsnormen befaßte Praktiker in der Lage sind, die geltende Rechtssituation zu überblicken.

Mit Inkrafttreten der Novelle und der darin enthaltenen dynamischen Verweisung auf internationale Abkommen und EWR- bzw. EG-Recht wird die Unübersichtlichkeit der

- 2 -

Rechtsmaterie noch vergrößert. Neben dem Arbeitsruhegesetz und dem Arbeitszeitgesetz sind die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, das europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals, BGBI 518/1975, die Bestimmung der maßgeblichen Kollektivverträge sowie Verordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (z.B. V über Fahrtenbücher, BGBI 461/1975) zu beachten.

Selbst dem Gesetzgeber ist offenbar in bestimmten Bereichen nicht klar, welche Rechtsnormen zur Beurteilung von Sachverhalten anzuwenden sind (vgl. § 28 Abs 3 AZG und § 27 Abs 3 ARG in der künftigen Fassung). Gemäß § 28 Abs 3 AZG und § 27 Abs 3 ARG in der künftigen Fassung genügt nämlich als Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift die Angabe des entsprechenden Gebotes oder Verbotes der EWG-Verordnung 3820/85 auch dann, wenn nicht diese Verordnung sondern das Übereinkommen, BGBI. 518/1975, verletzt wurde.

Ob durch derart komplexe Regelungen die angestrebten Ziele der Lenkzeiten-Regulierung, nämlich der Schutz von KFZ-Lenker vor Überbeanspruchung sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit, erreicht werden, mag dahingestellt bleiben. Derart unübersichtliche Regelungen laden zu Übertretungen beinahe ein.

2. Das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz enthalten zum Teil strengere Vorschriften als die international geltenden Bestimmungen. Nach der Zielvorstellung des Gesetzgebers sollen durch die Novelle die strengeren österreichischen Bestimmungen beibehalten werden, wobei für österreichische Arbeitnehmer jedoch die Möglichkeit der Angleichung an die internationale Vorschriften durch Kollektivverträge besteht.

- 3 -

Sollten die Kollektivvertragsparteien aber eine Angleichung an internationale Regelungen nicht vornehmen, würde dies zu einer Diskrimierung inländischer Arbeitgeber und zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber ausländischen Unternehmen führen.

3. Abgelehnt wird die in beiden Gesetzen (§ 28 Abs 4 AZG und § 27 Abs 4 ARG) vorgesehende Verdopplung der geltenden Verjährungsfrist für die Strafverfolgung gemäß § 31 Abs 2 VStG von bisher 6 Monaten auf 1 Jahr. Vielmehr sollte versucht werden, die Vollziehung der Gesetze - auch international - effizienter zu gestalten.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Dr. Michael Krüger